

Personalreglement

Änderung vom

I

Das Personalreglement vom 24. Januar 2000¹ wird wie folgt geändert:

Einführung einer Abkürzung des Titels

PersR

§ 1 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)

¹ Dieses Reglement ordnet das Arbeitsverhältnis der öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Pratteln.

² Es findet keine Anwendung auf privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit der Arbeitsvertrag keine abweichenden Vorschriften enthält, richtet sich das privatrechtliche Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Obligationenrechts².

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Abweichung des Grundsatzes von § 12 Abs. 1 privatrechtlich angestellt, insbesondere

- a. bei zeitlich befristeter Tätigkeit;
- b. bei weniger als 30 Stunden monatlicher Arbeitszeit;
- c. Teilzeitpersonal im Stundenlohn;
- d. Personal von Beschäftigungsprogrammen;
- e. Personen in Ausbildung;
- f. wenn das Arbeitsverhältnis über die Altersgrenze hinaus verlängert wird.

¹ Ord. Nr. 01.01

² SR 220

§ 10 Sachüberschrift und Abs. 1

Stellenbeschreibungen

¹ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Stellenbeschreibungen definiert.

§ 11 Abs. 2

² Aufgehoben

§ 12 Abs. 1 und 2

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.

² Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag.

§ 16 lit. b

b. Aufgehoben

§ 21

Aufgehoben

§ 25 Abs. 1bis (neu) und 4

^{1bis} Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Kalender- oder Schuljahres verlängert werden.

⁴ Aufgehoben

§ 42 Abs. 1, 1bis (neu) und 1ter (neu)

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall werden nach Ablauf der Probezeit während 6 Monaten der volle Lohn und für weitere 18 Monate 80 % des vollen Lohnes ausgerichtet.

^{1bis} Bei Arbeitsunfähigkeit während der Probezeit gilt folgendes:

- a. Kein Anspruch auf Lohnzahlung bei einer Anstellung bis zu einem Monat;
- b. Anspruch auf Lohnzahlung für eine Woche bei einer Anstellung von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten;
- c. Anspruch auf Lohnzahlung für einen Monat bei einer Anstellung von mehr als drei Monaten.

^{1ter} Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich an der Prämie der Krankentaggeldversicherung hälftig zu beteiligen.

§ 43bis (neu)

Vaterschaftsurlaub

¹ Bei der Geburt eines eigenen Kindes wird dem Vater ein bezahlter Urlaub von fünf Tagen gewährt.

² Der Urlaub ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Geburt des Kindes zu beziehen. Die Urlaubstage können aneinander oder einzeln bezogen werden.

³ Auf Gesuch hin ist dem Vater während des ersten Lebensjahres seines Kindes ein unbezahlter Urlaub von bis zu 12 Wochen Dauer zu gewähren. Das Gesuch ist schriftlich bis zwei Monate vor Antritt des beabsichtigten Urlaubsbezugs bei der vorgesetzten Abteilungsleitung einzureichen.

⁴ Der Urlaub kann ganz oder teilweise bezogen werden. Die Aufspaltung des Urlaubs in zeitlich getrennte Teilabschnitte ist im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten möglich.

⁵ Der Ferienanspruch erlischt für die Dauer des unbezahlten Urlaubs.

§ 43ter (neu)

Adoptionsurlaub

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Kind adoptieren, haben Anspruch auf unbezahlten Urlaub von bis zu 12 Wochen Dauer, sofern das Adoptivkind bisher nicht in ihrem Haushalt lebte und nicht älter als 6 Jahre ist. Der Antrag ist schriftlich bei der vorgesetzten Abteilungsleitung einzureichen.

² Der Urlaub kann ganz oder teilweise im ersten Jahr der Pflegschaft bezogen werden. Die Aufspaltung des Urlaubs in zeitlich getrennte Teilabschnitte ist im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten möglich.

³ Der Ferienanspruch erlischt für die Dauer des unbezahlten Urlaubs.

§ 54 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

§ 54bis (neu)

Ständige Zuweisung anderer Aufgaben

¹ Aus organisatorischen, eignungsbedingten oder anderen wichtigen Gründen kann die Anstellungsbehörde einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter jederzeit ein der Qualifikation entsprechender neuer Aufgabenbereich zuweisen.

² Hat die Änderung der Aufgaben eine Lohneinbusse zur Folge, so bleibt der bisherige Lohnanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gewahrt.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass der bisherige Lohn während einer beschränkten Zeit ganz oder teilweise weiter ausgerichtet wird.

§ 70 Bestehende Arbeitsverhältnisse

¹ Der Gemeinderat überführt die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der in § 1 Abs. 3 genannten Personengruppen per 1. Juli 2008 in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse.

² Die bis zum Inkrafttreten der Teilrevision begründeten befristeten Arbeitsverhältnisse werden bis zum Ende der vereinbarten Anstellungsdauer nach bisherigem Recht weitergeführt.

§ 71

aufgehoben

II

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident Der Sekretär